Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6436**

16. Wahlperiode 19. 09. 2007

Antrag

der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Katrin Göring-Eckardt, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Grietje Bettin, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Markus Kurth, Christine Scheel, Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neue Sicherheit für flexible Arbeitsverhältnisse

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das so genannte Normalarbeitsverhältnis ist für immer weniger Menschen Erwerbsrealität. Früher war der männliche Industriearbeiter mit lebenslanger Vollzeitbeschäftigung im selben Betrieb der Normalfall. Heute sind Patchwork-Karrieren typische Erscheinungen einer heterogenen, vernetzten und entgrenzten Arbeitswelt. Es findet eine Ausdifferenzierung und ein Wandel des Arbeitslebens statt.

Arbeitszeiten, Arbeitsorte und Arbeitsorganisation werden beweglicher und weniger dauerhaft. Immer mehr Menschen finden sich während ihres Erwerbslebens in den unterschiedlichsten atypischen Beschäftigungsverhältnissen wieder. Ein wachsender Teil der Beschäftigten arbeitet heute unter den Bedingungen „moderater“ oder „extremer“ Flexibilisierung. So betrug der Anteil der befristet Beschäftigten an allen Beschäftigten im Jahr 1995 noch 7,8 Prozent. Bis 2005 hat er sich mit einem Anstieg auf 14,6 Prozent fast verdoppelt.

Die Arbeitslosenversicherung ist jedoch immer noch am Normalarbeitsverhältnis orientiert und berücksichtigt gebrochene Erwerbsverläufe und das Neben- und Nacheinander unterschiedlicher Beschäftigungsformen nur unzureichend.

Insbesondere befristet Beschäftigte bleiben oftmals ohne Absicherung in der Arbeitslosenversicherung, obwohl sie Versicherungsbeiträge abführen. Diejenigen, die nur wenige Monate im Jahr sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und daher die erforderlichen Beitragsmonate für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht erreichen (Anwartschaftszeit), sind deutlich benachteiligt. Sie zahlen Beiträge in das Versicherungssystem ein, ohne dadurch einen Schutz zu erlangen. Derzeit haben diejenigen, die weniger als 12 Monate binnen 24 Monaten in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Im Fall von Arbeitslosigkeit sind sie stattdessen sofort auf die Grundsicherungsleistungen des SGB II angewiesen. Davon sind insbesondere Künstler, Kulturschaffende und Projektarbeitende betroffen, in deren Berufsfeldern kurzfristige, unterbrochene und befristete Projektbeschäftigungen die Regel sind.

Für diese Beschäftigtengruppe muss eine faire Lösung gefunden werden, um ihren Beitragszahlungen entsprechende Leistungen und ein Mindestmaß an Sicherheit gegenüberzustellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein Gesetz mit folgender Zielsetzung zur Beratung vorzulegen:

- In Zukunft sollen auch diejenigen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben, die bisher wegen zu geringer Beitragszeiten ohne Leistungen geblieben sind. Hierfür sollen neue, kürzere Bezugszeiten für das Arbeitslosengeld eingeführt werden.
  - Arbeitslosengeld soll in Zukunft schon dann gezahlt werden, wenn für mindestens 4 Monate (bisher 12 Monate) innerhalb von 24 Monaten Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt wurden. Aus der viermonatigen Beitragszahlung ergibt sich dann ein zweimonatiger Bezug von Arbeitslosengeld.
  - Die Bezugsdauer steigt mit der Dauer der Beitragszahlung. Die maximale Laufzeit im Rahmen der neuen Bezugszeiten soll 5 Monate betragen, wofür eine zehnmonatige Beitragszeit erforderlich ist.
  - An diese neue Regelung schließt dann die bereits geltende Staffelung der Bezugszeiten an, die ab einer Anwartschaft von 12 Monaten zu einer Mindestbezugszeit von 6 Monaten führt.
- In der neuen Bezugszeit sollen die Berechtigten denselben Zugang zu Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, beispielsweise zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, wie alle anderen Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld haben.
- Nicht genutzte Ansprüche sollen wie im Arbeitslosengeld üblich bis zu vier Jahre mitgenommen und mit neu erworbenen Ansprüchen kombiniert werden können. Die geltenden Regelungen für die Mitgliedschaft in den Sozialversicherungen während des Arbeitslosengeldbezugs gelten auch während der neuen Bezugszeiten.
- Im Dritten und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III und SGB II) soll ein Anspruch auf eine befristete Vermittlungspause eingeführt werden. Während dieser Zeit sind ALG-I- und ALG-II-Bezieher und -Bezieherinnen ausschließlich selbst für ihre berufliche Integration verantwortlich. Gegenüber den Agenturen und Trägern des SGB II bestehen keine Teilnahme- oder Nachweispflichten. Die Vermittlungspause soll im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung verabredet werden.

Berlin, den 19. September 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Mit der neuen Bezugszeit im Arbeitslosengeld wird eine neue Absicherung in der Arbeitslosenversicherung für Menschen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen geschaffen, die bei befristeter und Projekt-Beschäftigung die Zeit bis zur nächsten Beschäftigung überbrücken soll. Dafür sollen in Zukunft die Beitragszeiten unterhalb der jetzigen Anwartschaftszeit für die Gewährung von Leistungen berücksichtigt, das Verhältnis von Beitrags- zu Bezugszeiten (2:1) aber beibehalten werden.

Während man heute mit z. B. 10 Monaten Beitragszahlung leer ausgeht und trotz gezahlter Beiträge keine Leistungen erhält, wäre man in Zukunft für 5 Mo-

nate abgesichert. Bei der Mindesteinzahldauer von 4 Monaten erhielte man 2 Monate Arbeitslosengeld. Bei 6 Monaten erhielte man 3 Monate, bei 8 Monaten Beitragszahlung erhielte man 4 Monate Arbeitslosengeld.

Beitragszeiten in Monaten	**Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld I in Monaten**	
4	2	neu
6	3	
8	4	
10	5	
12	6	geltende Regelung
16	8	
20	10	
24	12	
30 und Alter von 55 Jahren	15	
36 und Alter von 55 Jahren	18	

Während der neuen Bezugszeiten ist einerseits ein Einkommensniveau in Höhe des jeweiligen Arbeitslosengeldanspruches sichergestellt, andererseits eine Weiterversicherung in den sozialen Sicherungssystemen gewährleistet. Insbesondere die Weiterversicherung auf Grundlage von 80 Prozent des vormaligen Arbeitsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung hilft, dort auftretende Nachteile atypischer Beschäftigung zu vermeiden, und stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum Bezug von Arbeitslosengeld II dar.

Die befristete Vermittlungspause schafft eine neue Option zur Eingliederung in Arbeit. Sie setzt auf die Initiative der Arbeitsuchenden, die beispielsweise nach Abschluss eines Projektes ein neues akquirieren oder vorbereiten müssen und dies in Eigenregie tun. Damit wird der veränderten Arbeitsorganisation und Auftragsstruktur in zahlreichen Branchen Rechnung getragen, denen die Vermittlungsaktivitäten der Agenturen, Arbeitsgemeinschaften oder der Optionskommunen in der Regel nur ungenügend entsprechen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333